

12.08.93

A *H. Lohmann***Verordnung**

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**A. Zielsetzung**

Aufgrund des neuen EG-Rechts zur Garantiemengenregelung Milch können die Mitgliedstaaten die Flächenbindung von Referenzmengen für bestimmte Erfassungszonen oder Regionen ganz oder teilweise aufheben. Um den erforderlichen Strukturwandel in der Milcherzeugung zu erleichtern, soll in der Bundesrepublik Deutschland von dieser Ermächtigung für das Gebiet der alten Bundesländer Gebrauch gemacht werden.

Die Gültigkeitsdauer der 27. und 28. Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung, mit denen zum einen das neue EG-Recht zur Garantiemengenregelung Milch national umgesetzt bzw. zum anderen die nationalen Durchführungsbestimmungen zur sog. SLOM-III-Regelung geschaffen werden und die beide als sog. Eilverordnungen nach dem Marktorganisationsgesetz auf 6 Monate befristet erlassen wurden, soll verlängert werden.

B. Lösung

Innerhalb einzelner, festgelegter Gebiete soll die flächenlose Übertragung von Referenzmengen ermöglicht werden; desgleichen soll es innerhalb dieser räumlichen Grenzen zulässig sein, Betriebe oder Betriebsteile ohne die entsprechende Referenzmenge zu übertragen.

Die Befristung der 27. und 28. Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung wird aufgehoben.

...

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

12.08.93

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-
Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - MI 70/93

Bonn, den 12. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Milch-Garantiemengen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Neunundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 1993

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch die Verordnung (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 gehen im Falle der Rückgewähr eines gesamten Betriebes Referenzmengen,

1. die auf Grund des § 2 a Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Milchaufgabevergütungsgesetzes freigesetzt und dem Pächter entgeltlich zugeteilt oder
2. die auf Grund einer Vereinbarung nach Absatz 2 a erworben worden sind, nicht auf den Verpächter über."

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Vorbehaltlich des Satzes 2 Nr. 1 können Referenzmengen nur nach Maßgabe der Absätze 1, 2, 4 und 5 den Inhaber wechseln. Der Milcherzeuger kann einem anderen

1. Referenzmengen ohne Übergang des entsprechenden Betriebes oder der entsprechenden Fläche mit Wirkung für mindestens zwei Zwölfmonatszeiträume oder
2. Flächen ohne Übergang der entsprechenden Referenzmenge

durch schriftliche Vereinbarung übertragen oder überlassen; die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Ausnahmen für SLOM-Referenzmengen bleiben unberührt. Eine Vereinbarung nach Satz 2 Nr. 1 ist nur zulässig,

1. wenn der Erwerber der Referenzmenge Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert,
2. wenn der Betriebssitz des Veräußerers und der des Erwerbers der Referenzmenge in demselben der in der Anlage aufgeführten Gebiete liegt und
3. soweit Ansprüche des Verpächters auf Rückübertragung von Referenzmengen nach den Absätzen 1, 4 und 5, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung nach Satz 2 Nr. 1 bestanden haben und auf die der Verpächter nicht schriftlich verzichtet hat, nicht beeinträchtigt werden; zum Zwecke der Berechnung der zulässigerweise übertragbaren Referenzmenge sind im Falle von Rückübertragungsansprüchen nach Absatz 4 im Zweifel Verpächteransprüche nach Absatz 4 Satz 1 zugrunde zu legen.

§ 9 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß im Falle des Satzes 2 Nr. 1 die Bescheinigung von der für den Veräußerer zuständigen Landesstelle auszustellen und hierbei die Zulässigkeit der Vereinbarung festzustellen ist. Der Veräußerer der Referenzmenge hat der zuständigen Landesstelle die Eigentums- und Pachtverhältnisse seines gesamten Betriebes offenzulegen. Abweichend von Satz 3 Nr. 2 können Referenzmengen in ein unmittelbar angrenzendes, in der Anlage aufgeführtes Gebiet übertragen werden, um eine unzumutbare Härte für einen der Vertragsteile zu vermeiden; die für den Veräußerer zuständige Landesstelle hat in der Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 auf Antrag das Vorliegen einer unzumutbaren Härte festzustellen."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines auslaufenden Pachtvertrages, der vor dem 2. April 1984 abgeschlossen worden ist, nach dem 30. September 1984 an den Verpächter zurückgewährt, gilt Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 hinsichtlich der übergehenden Referenzmenge entsprechend. Hat der Pächter keinen Anspruch auf Vertragsverlängerung unter entsprechenden Bedingungen und will er die Milcherzeugung fortsetzen, geht, sofern nicht beide Vertragsteile hinsichtlich der übergehenden Referenzmenge eine abweichende Vereinbarung treffen, in Höhe von 5 ha überlassener Fläche keine Referenzmenge über; die der über 5 ha hinausgehenden Fläche entsprechende Referenzmenge geht zur Hälfte, höchstens jedoch in Höhe von 2 500 kg je Hektar, auf

den Verpächter über. Satz 2 gilt nicht, wenn der Verpächter nachweist, daß er auf die Referenzmenge für die Milcherzeugung für sich, seinen Ehegatten oder seine Kinder angewiesen ist; in diesem Fall geht eine Referenzmenge jedoch erst ab einer Mindestfläche von einem Hektar und höchstens in Höhe von 5 000 kg je Hektar auf den Verpächter über. Die nach Maßgabe von Satz 1 bis 3 auf den Verpächter übergehende Referenzmenge erfaßt nicht die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzte SLOM-Referenzmenge."

2. Folgende Anlage wird angefügt:

"Anlage

(Zu § 7 Abs. 2 a)

Übertragungsgebiete

1. Baden-Württemberg

- a) Regierungsbezirk Freiburg
- b) Regierungsbezirk Karlsruhe
- c) Regierungsbezirk Stuttgart
- d) Regierungsbezirk Tübingen

2. Bayern

- a) Regierungsbezirk Mittelfranken
- b) Regierungsbezirk Niederbayern
- c) Regierungsbezirk Oberbayern
- d) Regierungsbezirk Oberfranken
- e) Regierungsbezirk Oberpfalz
- f) Regierungsbezirk Schwaben
- g) Regierungsbezirk Unterfranken

3. Berlin mit Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990

4. Hessen

- a) Regierungsbezirk Darmstadt
- b) Regierungsbezirk Gießen
- c) Regierungsbezirk Kassel

5. Niedersachsen
 - a) Regierungsbezirk Braunschweig
 - b) Regierungsbezirk Hannover
 - c) Regierungsbezirk Lüneburg einschließlich des Landes Bremen
 - d) Regierungsbezirk Weser-Ems
6. Nordrhein-Westfalen
 - a) Regierungsbezirk Arnsberg
 - b) Regierungsbezirk Detmold
 - c) Regierungsbezirk Düsseldorf
 - d) Regierungsbezirk Köln
 - e) Regierungsbezirk Münster
7. Rheinland-Pfalz
 - a) Regierungsbezirk Koblenz
 - b) Regierungsbezirk Trier und Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz
8. Saarland
9. Schleswig-Holstein einschließlich des Landes Hamburg"

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 2 Satz 2 der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 374) und
2. Artikel 2 Satz 2 der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom ... 1993 (BGBl. I S.).

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

A. Allgemeines

Der EG-rechtlich verankerte Grundsatz der Flächenbindung, wonach Referenzmengen nicht ohne die entsprechenden Flächen und Betriebe oder Betriebsteile nicht ohne die darauf ruhenden Referenzmengen übertragen werden können, ist in der Vergangenheit vielfach als zu starr und strukturhemmend empfunden worden. Die am 1. April dieses Jahres in Kraft getretene Neufassung der EG-rechtlichen Milchquotenvorschriften sieht eine Ermächtigung für die Mitgliedstaaten vor, eine Auflockerung des Flächenbindungsprinzips vorzunehmen. Danach können die Mitgliedstaaten für bestimmte Erfassungsgebiete oder Regionen den Handel mit Referenzmengen ohne Flächen zulassen. In der Bundesrepublik Deutschland soll für Milcherzeuger in den alten Bundesländern von dieser Ermächtigung innerhalb regionaler Grenzen Gebrauch gemacht werden. Mit dieser Aufhebung der Flächenbindung soll der notwendige Strukturwandel in der Milcherzeugung erleichtert und zur Schaffung wettbewerbsstarker Milchviehbetriebe beigetragen werden. Die regionale Begrenzung der Handelbarkeit von Milchquoten soll einer unerwünschten großräumigen Verlagerung von Referenzmengen entgegenwirken.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Die regionale Freigabe der Flächenbindung läßt die abgabefrei belieferebare Milchmenge unberührt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau von Milch und Milcherzeugnissen sind daher nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Mit der vorliegenden Änderung des § 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung wird für bestimmte Regionen der Grundsatz der Flächenbindung aufgehoben, d.h. es können unter bestimmten Voraussetzungen Referenzmengen ohne Übergang der entsprechende Fläche und Flächen ohne Übergang der entsprechenden Referenzmenge übertragen oder - im Wege eines Pachtvertrages - zur befristeten Nutzung überlassen werden. Die Aufhebung der Flächenbindung soll räumlich begrenzt werden, und zwar grundsätzlich auf Ebene der Regierungsbezirke. Die Ebene der Regierungsbezirke wurde gewählt, da sie am ehesten geeignet ist, einer unerwünschten großräumigen Abwanderung von Referenzmengen entgegenzuwirken. Wegen der z.T. sehr großen länderübergreifenden Molkereieinzugsgebiete wäre eine Beschränkung

des Quotentransfers auf Milcherzeuger, die an dieselbe Molkerei liefern, nicht geeignet, eine großräumige Verlagerung von Milchquoten zu verhindern. Dies zumal, da ein Molkereiwchsel eine Übertragung von Referenzmengen ohne räumliche Grenzen ermöglichen würde. Da auch innerhalb der großen Flächenstaaten unterschiedliche Standortbedingungen gegeben sind, erscheint der Regierungsbezirk als das zunächst geeigneteste Abgrenzungskriterium, um strukturell unerwünschten Verlagerungen von Referenzmengen entgegenzusteuern. Mit der Wahl der Regierungsbezirksebene sind damit annähernd gleichmäßige Bedingungen für die Einführung der Handelbarkeit von Referenzmengen in den alten Bundesländern gegeben. Da der Bund aus rechtlichen Gründen gehalten ist, selbst zu definieren, innerhalb welcher Regionen bzw. welcher Teile von Regionen die Handelbarkeit von Milchquoten eingeführt werden soll, ist vorgesehen, die Übertragungsgebiete als Anlage in die Milch-Garantiemengen-Verordnung aufzunehmen.

Der neu einzuführende Absatz 2 a des § 7 MGV hebt die Flächenbindung in ihren beiden Ausprägungen (Referenzmengenübergang nur mit Fläche; kein Flächenübergang ohne Übergang der entsprechenden Referenzmenge) für bestimmte, in der Anlage genannte Übertragungsgebiete auf. Mit dieser Regelung ist zugleich mittelbar die Möglichkeit geschaffen, daß sich die Parteien bei einer Flächenübertragung unabhängig vom normalen Flächenschlüssel über die Höhe der übergehenden Referenzmenge einigen (Verdicken/Verdünnen). Mit der vorgesehenen Minstdauer von zwei Zwölfmonatszeiträumen für die flächenungebundene Übertragung von Referenzmengen soll bewirkt werden, daß die Quotenübertragung auch tatsächlich der strukturellen Entwicklung dient und nicht nur - durch jeweils kurzfristig gegen Ende des Abrechnungszeitraums geschlossene Verträge - zum Ausgleich von Über- und Unterlieferungen zwischen Milcherzeugern erfolgt.

Hervorzuheben ist ferner, daß eine flächenungebundene Quotenübertragung nur zulässig ist, wenn der Erwerber Milcherzeuger ist. Desweiteren bleiben, soweit Verpächter - auch in Anwendung der Pächterschutzbestimmungen der Milch-Garantiemengen-Verordnung - Ansprüche auf Rückübertragung von Referenzmengen geltend machen können, diese Ansprüche als Kehrseite des Pächterschutzes bestehen. Damit ist eine Übertragung von Referenzmengen nur insoweit möglich, als sie nicht Ansprüchen Dritter auf Rückübertragung ausgesetzt sind. Bei evtl. Rückübertragungsansprüchen auf Grund von Altpachtverträgen sind insoweit rechnerisch im Zweifel Verpächteransprüche nach dem neuen § 7 Abs. 4 Satz 1 (Flächenschlüssel) zu unterstellen, da im Zeitpunkt der ersten Referenzmengenübertragung nicht festzustehen braucht, welche der drei möglichen Rechtsfolgen des neuen § 7 Abs. 4 (Pächterschutz nach Satz 2; "kleiner" Pächterschutz nach Satz 3; normaler Flächenschlüssel, wenn kein Pächterschutz greift) zur Anwendung kommt. Die Stichtagsregelung in Absatz 2 a Satz 3 Nr. 3 des Entwurfs ("Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung") wurde zum Schutz von Ansprüchen des Verpächters nach § 7 Abs. 4 MGV gewählt, damit dieser Anspruch nicht durch Übertragungen von Referenzmengen "ausgedünnt" werden kann.

Um unzumutbare Härten für einen der Vertragsteile zu vermeiden, ist eine Übertragung auch in ein benachbartes Übertragungsgebiet möglich; die für den Veräußerer zuständige, "abgebende" Landesstelle hat das Vorliegen einer unzumutbaren Härte zu bescheinigen.

Das Verfahren bei der flächenlosen Übertragung von Referenzmengen entspricht dem bei der flächengebundenen Übertragung mit der Ausnahme, daß die Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 MGV die für den Veräußerer zuständige Landesstelle auszustellen hat. Die zuständige Landesstelle hat in der Bescheinigung über den Übergang der Referenzmenge zugleich festzustellen, daß durch die flächenlose Übertragung von Quoten Ansprüche von Verpächtern nach Absatz 2 a Satz 3 Nr. 3 nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck hat der übertragende Landwirt dem zuständigen Amt seine Eigentums- und Pachtverhältnisse offenzulegen. Mit dieser Bescheinigung kann der Erwerber der Referenzmenge gemäß § 10 MGV eine Neuberechnung seiner Anlieferungs-Referenzmenge durch die Molkerei bewirken.

Mit der Neuregelung in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c soll die Altpachtregelung klarer gefaßt und insbesondere auch unmittelbar in der Milch-Garantiemengen-Verordnung diejenigen Fälle geregelt werden, in denen bei Altpachtverträgen kein Pächterschutz greift.

Zu Artikel 2

Mit dieser Vorschrift wird die Befristung der 27. und 28. Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung aufgehoben. Es ist abzusehen, daß die für die Umsetzung der sog. SLOM-III-Regelung erforderliche 28. Änderungsverordnung als Eilverordnung noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden muß.

Zu Artikel 3

Die 27. Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung hat wegen der Kodifizierung des EG-Rechts zur Garantiemengenregelung Milch umfangreiche Änderungen der Milch-Garantiemengen-Verordnung zur Folge gehabt. Im Interesse der Lesbarkeit erscheint daher eine Neufassung angezeigt.

Zu Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

24.09.93**Beschluß
des Bundesrates**

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2a)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in Buchstabe b die Sätze 3 bis 6 wie folgt zu fassen:

"Eine Vereinbarung nach Satz 2 Nr. 1 ist nur zulässig, wenn

1. der Erwerber der Referenzmenge Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert,
2. der Betriebssitz des Veräußerers und der des Erwerbers der Referenzmenge in demselben der in der Anlage aufgeführten Gebiete liegt und
3. der Verpächter der erstmaligen Übertragung durch den Pächter schriftlich zustimmt, es sei denn, ein Anspruch auf Rückübertragung von Referenzmengen ist ausgeschlossen, weil der verpachtete Betriebsteil kleiner als 1 ha ist.

Die Vereinbarung mit Angabe des Käufers nach Satz 3 Nr. 1 und mit der erforderlichen Zustimmung des Verpächters ist dem für den Veräußerer zuständigen Käufer vorzulegen; dieser beurteilt die Zulässigkeit der Vereinbarung anhand der verfügbaren Unterlagen, berechnet ggf. die Referenzmenge des Veräußerers neu und teilt dem Käufer, den der Erwerber beliefert, zur Neuberechnung von dessen Referenzmenge die Übertragung mit. Hält der Käufer die Vereinbarung für unzulässig, holt er die Entscheidung des für ihn zuständigen Hauptzollamts ein, sofern der Veräußerer an der Vereinbarung festhält. Sieht die Vereinbarung eine Übertragung in ein anderes als das durch Satz 3 Nr. 2 bestimmte Gebiet vor, wird sie nur berücksichtigt, wenn als Grund dafür eine unzumutbare Härte für einen der Vertragsteile schlüssig dargelegt ist; das für den Veräußerer zuständige Hauptzollamt kann die so begründete Vereinbarung für höchstens drei Monate aussetzen und ihre Unzulässigkeit feststellen, wenn innerhalb dieser Frist die Möglichkeit der Veräußerung im Gebiet nach Satz 3 Nr. 2 zu zumutbaren Bedingungen nachgewiesen wird."

Als Folgeänderung ist nach Ziffer 1 folgende Ziffer 1a einzufügen:

'1a. In § 9 Abs. 1 ist in Nummer 1 der erste Satzteil wie folgt zu fassen:

"1. in den Fällen des Überganges von Referenzmengen mit Ausnahme der Fälle nach § 7 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1,".

Begründung:

1. Nach § 7 Abs. 2a Satz 3 Nr. 3 ist die schriftliche Vereinbarung zur flächenlosen Übertragung von Referenzmengen grundsätzlich nur zulässig, soweit Ansprüche des Verpächters auf Rückübertragung von Referenzmengen ... nicht beeinträchtigt werden. Handelt es sich im Fall des übertragenden Pächters um eine Betriebsteil-Altpacht, hat die bescheinigende Landesstelle davon auszugehen, daß bei der späteren Flächenrückgabe Pächterschutz nicht besteht und somit eine dem Flächenanteil entsprechende Referenzmenge übergeht. Satz 4 verpflichtet die Landesstellen, bei Erteilung der Bescheinigung die Zulässigkeit der Vereinbarung festzustellen. Zu diesem Zweck hat der Veräußerer der Referenzmenge der Landesstelle die Eigentums- und Pachtverhältnisse seines gesamten Betriebs offenzulegen (Satz 5).

Der Vollzug dieser Regelung würde die Landwirtschaftsverwaltung im Verhältnis zu den Milcherzeugern sehr häufig in eine unhaltbare Situation bringen, ohne daß dies auch bei sorgfältigster Arbeit zu vermeiden wäre. Das gilt selbst bei der wenig realistischen Annahme, daß die veräußernden Pächter ihre Eigentums- und Pachtverhältnisse stets umfassend und zutreffend offenlegen würden.

- Im Fall einer Betriebsteil-Alt-pacht, deren Rückgewähr in einigen Jahren ansteht, müßte die Landesstelle zur Sicherung des Rückübertragungsanspruchs des Verpächters davon ausgehen, daß Pächterschutz nicht eingreift. Die Worte "im Zweifel" helfen der Landesstelle nicht, denn eine Pächterkündigung oder die einvernehmliche vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses (und damit der Wegfall des Pächterschutzes) ist niemals auszuschließen. Dem Pächter wäre somit lediglich die Veräußerung einer entsprechend reduzierten, d.h. letztlich der auf seinen eigenen Flächen liegenden Referenzmenge zu gestatten. Bei der späteren Rückgewähr der Alt-pacht wird jedoch vielfach Pächterschutz zu gewähren sein. Dann stellt sich heraus, daß der Pächter ohne sachlichen Grund und möglicherweise über Jahre hinweg an der Veräußerung einer bedeutenden Referenzmenge gehindert worden ist. Das wird er nicht klaglos hinnehmen, vor allem dann nicht, wenn ihm namhafte Einnahmen entgangen sind. Die Landwirtschaftsverwaltung wird rechtlichen und politischen Angriffen ausgesetzt sein; der Hinweis, nur nach geschriebenen Recht gehandelt zu haben, wird sie nach aller Erfahrung nicht entlasten.

Eine Regelung, die für die vollziehende Verwaltung unvermeidbar zu derartigen Problemen und für den Bürger zu unverständlichen Ergebnissen führt, ist nicht tragbar.

- Eine wesentliche Verbesserung wäre es, die Veräußerung von Referenzmengen durch den Pächter an die Zustimmung des Verpächters zu binden, sofern nicht die Rückgabeübertragung einer Referenzmenge (bei Flächen unter 1 ha) ausgeschlossen ist. Dadurch könnten zwar die Veräußerungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Der Einigungszwang würde aber eine Bescheinigung der Landesstelle entbehrlich machen, denn landwirtschaftsbezogene Sachverhalte müßten nicht festgestellt werden. Die Pflicht zur Einigung könnte allerdings Veräußerungen zum Nachteil des Verpächters dann nicht ausschließen, wenn der veräußernde Pächter das Pachtverhältnis nicht offenlegt. Ein solches "Verschweigen" würde aber zu einer unzulässigen (wenn auch nicht nach § 134 BGB unwirksamen) Vereinbarung führen und könnte daher dem Pächter als Fehlverhalten zivilrechtlich entgegengehalten werden (Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verpächter).
2. § 7 Abs. 2a Satz 6 überträgt der Landesstelle die Aufgabe, das Vorliegen einer nicht näher definierten unzumutbaren Härte festzustellen. Das ist unangemessen, da die behördliche Feststellung ein privates Rechtsgeschäft ermöglichen soll, an dessen Zustandekommen kein wesentliches öffentliches Interesse besteht. Es ist vielmehr Aufgabe der Beteiligten, darzulegen und zu begründen, weshalb für ihr Veräußerungsgeschäft eine Ausnahme von der Bindung an ein bestimmtes Gebiet zugelassen werden sollte.

Zusammenfassend ergibt sich, daß § 7 Abs. 2a in der vorgesehenen Fassung den Landesbehörden Vollzugsaufgaben mit einem hohen Verwaltungsaufwand in einem Bereich zuweist, der ganz wesentlich (abgesehen von der Eingrenzung der Veräußerungen auf bestimmte Gebiete) durch private Interessen geprägt ist. Hinzu kommt, daß die neuen Aufgaben auch bei größtmöglichen Anstrengungen nicht mit befriedigenden Ergebnissen erfüllt werden könnten. Es ist deshalb eine Konstruktion zu wählen, die möglichst weitgehend ohne behördliche Anordnungen auskommt und gleichzeitig die Verantwortlichkeit der interessierten Beteiligten in den Vordergrund stellt. Eine solche Lösung läßt das zugrundeliegende EG-Recht zu.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage zu § 7 Abs. 2a)

In Artikel 1 Nr. 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Bayern

- a) Regierungsbezirk Oberbayern
- b) Regierungsbezirk Niederbayern
- c) Regierungsbezirk Oberpfalz
- d) Regierungsbezirk Oberfranken
- e) Regierungsbezirk Mittelfranken
- f) Regierungsbezirk Unterfranken
- g) Regierungsbezirk Schwaben"

Begründung:

Diese Reihenfolge der Aufzählung entspricht dem bayerischen Gesetz zur Neuabgrenzung der Regierungsbezirke.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage zu § 7 Abs. 2a)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in der Anlage zu § 7 Abs. 2a in Nummer 4 nach dem Wort
"Hessen"

die Wörter

"a) Regierungsbezirk Darmstadt

b) Regierungsbezirk Gießen

c) Regierungsbezirk Kassel"

zu streichen.

Begründung:

Aus strukturpolitischen Gründen ist eine Begrenzung der flächenlosen Übertragung nur auf die Regierungsbezirke nicht zweckdienlich und deshalb auf das ganze Land zu begrenzen. Bei der Begrenzung auf die Regierungsbezirke kann es außerdem zu Problemen bei der Übertragung kommen, da einige Molkereien ihre Milch nicht nur aus einem Regierungsbezirk erfassen. In diesem Fall käme es durch die Mitwirkung der zuständigen Behörde (Bescheinigung einer unzumutbaren Härte) zu einem zusätzlichen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage zu § 7 Abs. 2a)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in der Anlage zu § 7 Abs. 2a in Nummer 6 nach dem Wort
"Nordrhein-Westfalen"

die Wörter

"a) Regierungsbezirk Arnsberg

b) Regierungsbezirk Detmold

c) Regierungsbezirk Düsseldorf

d) Regierungsbezirk Köln

e) Regierungsbezirk Münster"

zu streichen.

Begründung:

Die Aufhebung der Flächenbindung bei der Übertragung von Milchquoten soll für das Land Nordrhein-Westfalen gelten, um die notwendige Entwicklung zu leistungs- und wettbewerbsfähigen Strukturen für die landwirtschaftlichen Betriebe und für die Molkereien so wenig als möglich zu behindern.

Eine Begrenzung auf Regierungsbezirke könnte für die bescheinigenden Landesstellen einen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand, insbesondere zur Regelung von Härtefällen, zur Folge haben.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage zu § 7 Abs. 2a)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in der Anlage zu § 7 Abs. 2a in Nummer 7 nach dem Wort "Rheinland-Pfalz" die Wörter

"a) Regierungsbezirk Koblenz

b) Regierungsbezirk Trier und Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz"

zu streichen.

Begründung:

In Rheinland-Pfalz sind die Milcherzeugungsstrukturen in den drei Regierungsbezirken derart verschieden, daß die Abgrenzung auf Regierungsebene zu einem regional sehr unausgewogenen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage an Referenzmengen führen würde.

Daher ist aus strukturpolitischen Gründen für Rheinland-Pfalz die flächenunabhängige Übertragung von Referenzmengen für das ganze Landesgebiet zuzulassen.

Die Befürchtungen des Gesetzgebers, daß bei einer landesweiten Handelbarkeit Referenzmengen von Grünlandgebieten unerwünschterweise in Ackerbaustandorte abwandern, sind für Rheinland-Pfalz unbegründet. Die Strukturentwicklung der letzten Jahre zeigt das Gegenteil.